

Ermessenslenkende Weisung - Vermittlungsbudget -

vom 14.08.2017

zuletzt geändert am 04.04.2023

Geschäftszeichen:
44 - II-1210

Verteiler:
Alle Mitarbeiter*innen IuB

jobcenter 
Berlin Pankow



Änderungen:

Datum:	Änderung:	Information an / am:
16.12.2015	Einführung neuer ermessenslenkender Weisungen VB	GF, BL, TL, TL-V v. 16.12.2015
24.10.2017	Anpassung im Ergebnis DB TL am 24.10.2017 (zu Führerschein und arbeitsplatzspezifischer Brille)	Protokoll der DB v. 24.10.17
27.02.2018	Anpassung im Ergebnis der DB BL/TL am 27.02.2018 - Kosten Führerschein - Kosten PKW	GF, BL, TL, TL-V
05.07.2018	Anpassung im Ergebnis des EGT-Steuerungskreises bezüglich der abschließenden Mittelzuteilung vom 3.7.18 - Pauschale Bewerbungskosten wieder 5 € - Nicht pauschalisierte Bewerbungskosten - Kosten Führerschein - Kosten PC - MZ TL bis 31.12.2017 gestrichen	GF, BL, TL, TL-V
21.03.2019	Anpassung aufgrund Information der Führungsberatung SGB II - keine Förderung von MPU	GF, BL, TL, TL-V
23.06.2020	Anpassung im Ergebnis der TelKo TL-IB vom 23.06.20 - Ergänzung Zuschuss PC	GF, BL, TL, TL-V
17.03.2021	Anpassung im Ergebnis des EGT-Steuerungskreises 10.03.21: - Zuschuss Laptop bis 350€	GF, BL, TL, TL-V
13.05.2022	Anpassung Kosten für Arbeitsmittel	GF, BL, TL, TL-V
04.04.2023	Anpassung Layout Anpassung der Anlagen Anpassung Höhe der Kosten im Anerkennungsverfahren Aufnahme Hinweis auf Online-Beantragung Aufnahme Hinweis zur Förderung MPU	GF, BL, TL, TL-V

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung gesetzliche Grundlage / weiterführende Quellen

2. Anbahnung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Ausbildung

2.1 Bewerbungskosten

2.2 Reisekosten zum Vorstellungsgespräch

3. Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Ausbildung

3.1. Kosten für Arbeitsmittel

3.2. Fahrkosten zur Arbeitsaufnahme

3.3. Fahrkosten für Pendelfahrten

3.4. Kosten für die getrennte Haushaltsführung

3.5. Kosten für Umzug

3.6. Kosten für Nachweise

4. Sonstige Kosten

Anlagen

- Kurzübersicht VB-Förderung inkl. Fördergrenzen
- Gemeinsame Erklärung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerien der Länder als aufsichtführende Stellen
- Fachliche Weisungen VB (SGB III)
- Hinweise ESF-Fahrkosten

1. Vorbemerkung gesetzliche Grundlage / weiterführende Quellen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Neben den gesetzlichen Vorschriften des §16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III sind über diese ermessenslenkenden Weisungen hinaus weitere Regelungen / Hinweise zu beachten:

- Gemeinsame Erklärung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerien der Länder als aufsichtführende Stellen nach §§ 47, 48 SGB II zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im SGB II nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 44, 45 SGB III und nach §§ 16e, §16f und §16i SGB II (Vermittlungsbudget, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Eingliederung von Langzeitarbeitslosen, Freie Förderung und Teilhabe am Arbeitsmarkt)
- Fachliche Weisungen - Förderung aus dem Vermittlungsbudget gemäß § 44 SGB III (Stand 01.08.2019)
- Hinweise SGB II - Förderung von ESF-Fahrkosten

Diese sind jeweils auf der letzten Seite als Anhang dieses Dokumentes zu finden

Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (VB) sind Ermessensentscheidungen („kann“ Bestimmungen), d.h. es besteht kein Rechtsanspruch und können über [jobcenter.digital](#) online beantragt werden.

Bei der individuellen Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist die Eigenleistungsfähigkeit zu prüfen. Darauf kann beim Personenkreis der Ausbildungssuchenden und Arbeitslosen grundsätzlich verzichtet werden. Dem Jobcenter obliegt die Ermessensentscheidung, welche Leistung förderfähig ist und in welcher Höhe und Dauer eine Förderung ermöglicht werden kann. Eine Förderung kann nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen. Die ggf. vorrangige Förderung seitens anderer Sozialleistungsträger (§5(1) SGB II) und der Vorrang von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ist zu beachten. Die Leistungen sind nach Ausübung eines pflichtgemäßen Ermessens zu erbringen (vgl. § 39 Absatz 1 Satz 2 SGB I). Durch einen Historienvermerk in VerBIS ist die Fördernotwendigkeit für die berufliche Eingliederung zu dokumentieren, sowie eine Begründung, warum in der entsprechenden Höhe und ggf. warum für die entsprechende Dauer bewilligt wurde, zu erstellen.

Grundsätzlich ist die Förderung als Zuschuss zu gewähren.

Der Grundsatz Antragsstellung vor Leistung ist zu beachten.

In den, Fällen in denen keine pauschalierte Abrechnung erfolgt, ist durch den Kunden eine Rechnung vorzulegen (Kostenvoranschlag ist nicht ausreichend).

Fahrkosten von ESF-BAMF-Kursen werden durch die Träger übernommen, eine Förderung über VB ist ausgeschlossen.

Für sonstige ESF-Kurse gilt, dass aus dem VB keine Kosten übernommen werden können, die vorrangig von anderen (Sozial-) Leistungsträgern oder anderen Stellen dem Grunde nach zu tragen sind (vgl. § 5 und § 15 Abs. 1 Nr. 3 SGB II). Dieses muss in jedem Einzelfall geprüft werden.

2. Anbahnung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Ausbildung

2.1 Bewerbungskosten

- Förderfähig sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erstellen und Versenden von schriftlichen Bewerbungsunterlagen stehen.
- Die Förderung erfolgt pauschaliert, d.h. je nachgewiesener Bewerbung 5 Euro pauschal.
- Eine nicht-pauschalierte Abrechnung von Bewerbungskosten ist zulässig, hier beträgt die Obergrenze 300 Euro / Kalenderjahr (Fördermöglichkeit z.B. in Kreativberufen).
- Die Notwendigkeit orientiert sich insbesondere an den im Beratungsgespräch ermittelten Handlungsbedarfen in der Potentialanalyse und dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen entsprechend der Eingliederungsvereinbarung. Hat die Integrationsfachkraft mit dem Kunden eine konkrete Anzahl an schriftlichen Bewerbungsbemühungen für den Zielberuf, die Zielregion und einem klar definierten Zeitraum vereinbart, kann hierfür dem Kunden eine Förderhöchstgrenze für schriftliche Bewerbungen in Aussicht gestellt werden. Dies ist in VerBIS zu dokumentieren.
- Nicht förderfähig sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erstellen von E-Mail-Bewerbungen und Telefonbewerbungen stehen. Ausnahme: Digitale Bewerbungsfotos, soweit diese auf Rechnung durch Dritte erstellt werden.

Beispiel für eine Eingliederungsvereinbarung:

JC P: Er unterstützt Ihre Bewerbungsaktivitäten durch Übernahme von angemessenen und notwendigen Kosten zur Erstellung und Versendung von schriftlichen Bewerbungsunterlagen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse auf vorherige Antragstellung und schriftlichen Nachweis nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III. Bewerbungskosten können analog Ihren Bewerbungsbemühungen (siehe unten) bis zu einem Betrag von 300 Euro (je nachgewiesener Bewerbung 5 Euro pauschal) für das Kalenderjahr übernommen werden, wenn die Bewerbungen dem üblichen Bewerbungsstandard des jeweiligen Tätigkeitsbereichs und sowohl räumlich als auch im Tätigkeitsbereich den Vereinbarungen der Eingliederungsvereinbarung entsprechen. Kosten für E-Mail-Bewerbungen sind vom Verfahren ausgeschlossen.

eLb: Ich unternehme vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx monatlich mindestens 5 schriftliche Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse im Bereich der Reinigung und angrenzenden Tätigkeiten entsprechend meiner beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten in Berlin und xx km Umkreis. Bewerbungsnachweise für schriftliche Bewerbungen sind Bewerbungsschreiben, Eingangsbestätigung durch den Arbeitgeber, Absagen der Arbeitgeber.

2.2 Reisekosten zum Vorstellungsgespräch

- Förderfähig sind alle Kosten (z.B. notwendige Übernachtungskosten, Fahrkosten), die im Zusammenhang mit einem Vorstellungsgespräch außerhalb des Geltungsbereiches des Berlinpasses (Tarifzone A, B) entstehen, sofern diese *räumlich und im Tätigkeitsbereich den Vereinbarungen in der Eingliederungsvereinbarung entsprechen*. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist das günstigste zumutbare Verkehrsmittel zu erstatten. Zur Ermittlung des kostengünstigsten Verkehrsmittels ist eine Vergleichsberechnung ÖPNV und Pkw zulässig. Bei Benutzung eines Pkw werden 0,20 Euro pro km (kürzeste Strecke gemäß Routenplaner) für die gesamte Strecke (Hin- und Rückfahrt) erstattet.
- Sofern Übernachtungen notwendig sind können diese erstattet werden, wenn eine Rechnung durch den Kunden eingereicht wird. Als angemessen wird ein Übernachtungspreis von bis zu 60 Euro/pro Nacht angesehen.
- Nicht förderfähig sind Frühstückskosten, da es sich um eine Leistung zum Lebensunterhalt handelt und über die Regelleistung bereits finanziert wird.

3 Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Ausbildung

3.1 Kosten für Arbeitsmittel

- Förderfähig sind Kosten für Arbeitskleidung und Arbeitsgerät im Zusammenhang mit einer konkreten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsaufnahme.
- Die Entscheidung über Arbeitskleidung trifft die IFK. Bei Beiträgen über 250€ ist eine entsprechende Begründung erforderlich und in Verbis zu dokumentieren.
- Nicht erstattungsfähig sind Arbeitsschutzbekleidung oder sonstige Arbeitsmittel (z.B.: arbeitsplatzspezifische Brille) für deren Erbringung der Arbeitgeber per Tarifvertrag oder Gesetz (z.B. Arbeitsstättenverordnung) verpflichtet ist.
- Als Hilfsmittel für die Entscheidung ist die beigefügte Übersicht zu nutzen. **Diese dient nur als Orientierung und ist ggf. mit der aktuellen Preisentwicklung abzugleichen.**



Ausrüstungsbeihilfe
.xls

3.2 Fahrkosten zur Arbeitsaufnahme

- Förderfähig ist die einmalige Übernahme von Fahrkosten für eine Arbeitsaufnahme außerhalb des Geltungsbereiches des Berlinpasses (Tarifzone A, B). Erstattet werden dann die Kosten von der Haustür bis zur Arbeitsstelle.

3.3 Fahrkosten für Pendelfahrten

- Förderfähig ist die Übernahme von nachgewiesenen Fahrkosten für eine Arbeitsaufnahme außerhalb des Geltungsbereiches des Berlinpasses (Tarifzone AB). Erstattet werden dann die Kosten von der Haustür bis zur Arbeitsstelle bis zur ersten Lohn- und Gehaltszahlung.

3.4 Kosten für getrennte Haushaltsführung

- Förderfähig ist die finanzielle Unterstützung von Mietkosten für eine Unterkunft am Arbeitsort (Zweitwohnsitz) bei zeitgleichem Fortbestehen der Wohnung am bisherigen Wohnort (Erstwohnsitz bleibt bestehen).
- max. für die ersten 6 Monate bis zu max. 300 Euro pro Monat

3.5 Kosten für den Umzug

- Förderfähig sind Umzugskosten in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Arbeitsaufnahme, d.h. bis zu 3 Wochen vor bzw. bis 6 Monate nach der Arbeitsaufnahme außerhalb des Geltungsbereiches Berlinpass (Tarifzone A, B).
- Anlehnend an die AV Wohnen

Es ist von der Eigenleistungsfähigkeit auszugehen, so dass Kosten vorwiegend bei Selbsthilfe für die marktüblichen Kosten eines Mietfahrzeugs sowie Kosten für Beköstigung mithelfender Personen (pauschal 15 € pro Person/pro Tag für bis zu maximal 4 Personen abhängig von der Haushaltsgröße) und sonstige für den Umzug notwendige Hilfsmittel (z.B. Umzugskartons) übernommen werden können.

Kosten für den Umzug durch eine Umzugsfirma können nur übernommen werden, wenn Gründe vorliegen, die die Einschaltung einer Umzugsfirma rechtfertigen (z. B. Alter, Behinderung, unzureichende körperliche Konstitution). Hierbei ist die Vorlage von drei Kostenvorschlägen von Umzugsunternehmen durch die antragstellende Person erforderlich. Dem günstigsten Angebot ist der Vorzug zu geben, sofern die Leistungsinhalte vergleichbar sind. Mit dem Bewilligungsbescheid ist die Kostenübernahmebescheinigung unter Nennung des ausgewählten Umzugsunternehmens und unter Bezugnahme auf das entsprechende Kostenangebot auszustellen. Nach erfolgtem Umzug wird vom Umzugsunternehmen mit der Bewilligungsstelle abgerechnet.

3.6 Kosten für Nachweise

- Förderfähig sind die tatsächlichen Kosten für Nachweise, die für eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. in eine Ausbildung erforderlich sind (z.B. Impfungen, Übersetzungen, erweitertes Führungszeugnis, Fahrtauglichkeitsuntersuchungen). Diese Regelung gilt auch ohne Ausnahme für die Personengruppe der Geflüchteten/Asylberechtigten. Hier ist eine Kostenübernahme von Seiten Dritter nicht gegeben.
- Nicht förderfähig sind einfache Führungszeugnisse sowie Maßnahmen die vorrangig nach § 45 SGB III oder § 81 SGB III förderfähig wären.

4. Sonstige Kosten

Übernahme im Einzelfall (s. Kurzübersicht; Zustimmung TL beachten) unter Beachtung, dass andere Leistungen nach dem SGB III nicht aufgestockt, ersetzt oder umgangen werden.

Führerschein

Übernahme der tatsächlichen Kosten einschließlich 2 Wiederholungsprüfungen bei Vorlage von 3 Kostenvoranschlägen, wenn unbefristeter AV (bzw. Vorvertrag zu Einstellung bei Vorhandensein des FS zum Zeitpunkt „x“) vorliegt und AG nachweist, dass FS zur Ausübung der Tätigkeit benötigt wird und der AG dafür nach erfolgreichem Abschluss ein Fahrzeug zur Verfügung stellt.

Zuschuss zum Erwerb eines PKW

Zuschuss zum Erwerb eines PKW bei Vorliegen eines gültigen Führerscheins der Klasse B bis max. 3000 Euro im Ausnahmefall. Prüfung durch Integrationsfachkraft in Absprache und Mitzeichnung des Teamleiters erforderlich.

Voraussetzungen: Aufnahme einer Sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit, AG bestätigt das kein Firmeneigenes Fahrzeug zur privaten Nutzung gestellt wird; Arbeitsort ist nicht mit dem öffentlichen Nahverkehr erreichbar; unübliche Arbeitszeit (z.B. Schichtarbeit, Alleinerziehende können Betreuung der Kinder nicht mit Arbeitszeit/Arbeitsweg koordinieren)

Computer / Laptop

Bei Vorlage der Rechnung Zuschuss in Höhe von maximal 350 € um Online-Bewerbungen tätigen zu können.

Die vorzulegende Rechnung muss die vollständige Adresse von Käufer und Verkäufer sowie die Steuer-Nr. des Verkäufers aufweisen.

Soll im Einzelfall ein höherer Zuschuss gezahlt werden, ist die Notwendigkeit umfassend zu begründen und eine Mitzeichnung der Stellungnahme seitens der Teamleitung erforderlich.

Zu beachten:

Stellt der Laptop/PC primär ein Lernmittel im Kontext einer Maßnahmeteilnahme bzw. Qualifizierung dar (Integrationskurs, berufsbezogenen Deutschsprachförderung, MAT, etc.) kann ein entsprechender Zuschuss nicht gewährt werden.

Verfügung
1. Die ermessenslenkenden Weisungen treten ab sofort in geänderter Fassung in Kraft. (s. Anpassungen in Historie)
2. Die Verfahrensweisen einschließlich der Prozessänderung sind durch die TL I/B in den Teams auszuwerten und nachzuhalten. V.: TL I/B T.: laufend
3. Wiedervorlage TL 441 ab 26.06.2023 zur Überprüfung der inhaltlichen Anpassungen im Zusammenhang mit der Einführung des Kooperationsplans ab 01.07.2023
4. Jährliche Wiedervorlage BL44/TL 441
5. Ablage im BGF II-1210

gez. (..)
Bereichsleiterin

Förderbereich	Max. Förderhöhe und Förderdauer	Zur vollständigen Dokumentation sind folgende Unterlagen notwendig
Bewerbungskosten	<ul style="list-style-type: none"> - Pauschal 5 Euro je Bewerbung; - Bis zu maximal 300 Euro / Kalenderjahr, Notwendigkeit der Förderhöhe ist über EGV zu dokumentieren - Nicht-pauschalierte Bewerbungskosten: max. 300 Euro (z.B. in Kreativberufen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Nachweis der Bewerbungsanschreiben/ Absagen von Arbeitgebern bzw. Liste der geschriebenen Bewerbungen
Reisekosten zum Vorstellungsgespräch	<ul style="list-style-type: none"> - keine Maximalgrenze; - kostengünstigstes zumutbares Verkehrsmittel - Übernachtungskosten i.H.v. 60 Euro/pro Tag sind angemessen, keine Frühstückskosten 	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Vorlage einer Einladung zum Vorstellungsgespräch - Vergleichsberechnung ÖPNV, Pkw (0,20 Euro / km), Flug - Bestätigung des Arbeitgebers, dass Vorstellungsgespräch stattfand und keine Kosten übernommen worden sind - ggf. Nachweis über entstandene Übernachtungskosten
Kosten für Arbeitsmittel	<ul style="list-style-type: none"> - Die Entscheidung über Arbeitskleidung trifft die IFK. Bei Beiträgen über 250 Euro ist eine <u>entsprechende</u> Begründung erforderlich und in Verbis zu dokumentieren. - tatsächliche notwendige Kosten können übernommen werden, wenn <u>konkrete</u> sozialversicherungspflichtige Arbeitsaufnahme ansteht 	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Bestätigung des Arbeitgebers, dass keine Kosten übernommen werden - Kopie Arbeitsvertrag - Nachweis der Mittelverwendung
Kosten für Nachweise	<ul style="list-style-type: none"> - bis zu 100 Euro pro Kalenderjahr, wenn <u>konkrete</u> sozialversicherungspflichtige Arbeitsaufnahme ansteht - im Ausnahmefall erforderliche Kostenübernahme bei speziellen Berufsgruppen wie Ärzten und anderen Hochschulabsolventen 	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Bestätigung des Arbeitgebers, dass keine Kosten übernommen werden - Kopie Arbeitsvertrag - Nachweis der Mittelverwendung

Kosten für Nachweise	<ul style="list-style-type: none"> - bei den Personengruppen der <u>Asylberechtigten (SGB II) und Ausländern</u> gelten folgende Orientierungswerte: 1. Gleichwertigkeitsfeststellung/ Anerkennungsverfahren <ul style="list-style-type: none"> - Kosten bei der IHK zwischen 100,00 - 600,00 EUR 2. Übersetzungskosten <ul style="list-style-type: none"> - 35,00 – 50,00 EUR/Seite inkl. Beglaubigung 3. Bewertung des Hochschulabschlusses <ul style="list-style-type: none"> - i.d.R. 200,00 EUR 	<ul style="list-style-type: none"> - Für <u>Asylberechtigte und Ausländer</u>: Übersetzungen nur von vereidigten und bestätigten Dolmetschern; - <u>mind. drei Kostenvoranschläge</u>
Förderbereich	Max. Förderhöhe und Förderdauer	Zur vollständigen Dokumentation sind folgende Unterlagen notwendig
Kosten zur Erhöhung der Mobilität bei einer auswärtigen Arbeitsaufnahme (außerhalb des zumutbaren Tagespendelbereiches)		
Umzugskosten	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Maximalgrenze; - Gewährung anlehnend an die AV Wohnen - Nutzung Selbsthilfemöglichkeiten: Übernahme der Kosten für Mietfahrzeug sowie Kosten zur Beköstigung max. 4 mithelfender Personen, abhängig von der Haushaltsgröße), (pauschal 15 € pro Person) sonstige für den Umzug notwendige Hilfsmittel (z. B. Umzugskartons) 	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Bestätigung des Arbeitgebers, dass keine Kosten übernommen werden - Kopie Arbeitsvertrag - Nachweis der Mittelverwendung (z.B. Rechnungsbelege) - Kopie der Anmeldung Erstwohnsitz beim Einwohnermeldeamt am neuen Arbeitsort - ggf. Begründung des Kunden, warum Umzug nicht in Eigenregie durchgeführt werden kann (z. B. Alter, Behinderung, unzureichende körperliche Konstitution, Alleinerziehende) - Vorlage von drei verschiedenen Kostenangeboten (Prüfung der Wirtschaftlichkeit)

Förderbereich	Max. Förderhöhe und Förderdauer	Zur vollständigen Dokumentation sind folgende Unterlagen notwendig
Fahrkosten für tägliche Pendelfahrten	<ul style="list-style-type: none"> - kostengünstigstes zumutbares Verkehrsmittel - bis zur ersten Lohn- und Gehaltszahlung 	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Vergleichsberechnung ÖPNV, Pkw (0,20 Euro / km) - Bestätigung des Arbeitgebers, dass keine Kosten übernommen werden - Kopie Arbeitsvertrag - monatlicher Nachweis über tatsächliche Arbeitstage
Antrittsreise zum Arbeitsbeginn	<ul style="list-style-type: none"> - individuell, keine Maximalgrenze - kostengünstigstes zumutbares Verkehrsmittel 	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Vergleichsberechnung ÖPNV, Pkw (0,20 Euro / km) - Bestätigung des Arbeitgebers, dass keine Kosten übernommen werden - Kopie des Arbeitsvertrages
Kosten für eine getrennte Haushaltsführung	<ul style="list-style-type: none"> - max. für die ersten 6 Monate; - max. monatlich bis zu 300 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Kopie Mietvertrag Erstwohnsitz - Kopie Mietvertrag Zweitwohnsitz am Arbeitsort - Kopie des Arbeitsvertrages - Bestätigung des Arbeitgebers, dass keine Kosten übernommen werden
Sonstige Kosten	<ul style="list-style-type: none"> - Übernahme im Einzelfall unter Beachtung § 16 SGB II i.V.m. § 44 Abs. 3 Satz 2 SGB III (Einzelfall z.B. bei Fahrstunden für Auffrischung der Fahrpraxis; Wiedererlangung des FS u.a.) zu beachten: Eine Übernahme der Kosten für einer Medizinisch-Psychologischen-Untersuchung (MPU) als Voraussetzung für die (Wieder-) Erlangung des Führerscheins kann im begründeten ausnahmsweisen Einzelfall in Betracht kommen. Die Voraussetzungen in Teil 2 	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag inklusiv aller notwendigen Nachweise - ab 300 Euro ist die Zustimmung der TL erforderlich - Vorlage weiterer Unterlagen: Auskunft Verkehrszentralregister /keine Negativeinträge - Bewilligung mit Frist für Nachweis der Mittelverwendung;

	<p>(FAQ) unter Punkt A.(m) der Gemeinsame Erklärung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerien der Länder als aufsichtführende Stellen sind zwingend zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tatsächliche Kosten des Führerscheins Klasse B nach Vorlage von 3 Kostenvoranschlägen; Voraussetzung: Vorliegen eines unbefristeter AV (bzw. Vorvertrag zu Einstellung bei Vorhandensein des FS zum Zeitpunkt „x“) und Nachweis des AG, dass FS zur Ausübung der Tätigkeit benötigt wird und der AG dafür nach erfolgreichem Abschluss ein Fahrzeug zur Verfügung stellt. - 2 Wiederholungsprüfungen auf Nachweis - Zuschuss zum Erwerb eines PKW bis max. 3000 Euro Voraussetzungen: Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit, AG bestätigt, dass kein firmeneigenes Fahrzeug zur privaten Nutzung gestellt wird; Arbeitsort ist nicht mit dem öffentlichen Nahverkehr erreichbar; unübliche Arbeitszeit (z.B. Schichtarbeit, Alleinerziehende können Betreuung der Kinder nicht mit Arbeitszeit/Arbeitsweg koordinieren) - Computer / Laptop max. 350 Euro 	<p>- Rechnung</p>
--	---	-------------------

Gemeinsame Erklärung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerien der Länder als aufsichtführende Stellen

[Gemeinsame Erklärung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales \(BMAS\) und der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerien der Länder als aufsichtführende Stellen](#)

Die Hinweise im Teil 1 A. sowie Fragen und Antworten (FAQ) im Teil 2 A. der gemeinsamen Erklärung sind zu beachten.

Fachliche Weisungen VB (SGB III)

[Fachliche Weisungen - Förderung aus dem Vermittlungsbudget gemäß § 44 SGB III](#) ( PDF, Stand 01.08.2019)

Die fachlichen Weisungen zum Vermittlungsbudget aus dem SGB II sind am 19.09.2021 abgelaufen

Hinweise SGB II - Förderung von ESF-Fahrkosten:

Eine Übernahme der Fahrkosten für eine ESF Weiterbildung kann nur erfolgen, wenn die Initiative zum Besuch dieser Maßnahme im Sinne des Jobcenter Berlin Pankow liegt und die Erforderlichkeit durch die zuständige IFK begründet und dokumentiert wird.